

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 29. März 1961

A b s c h r i f t

An den  
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses  
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates  
Herrn Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal)

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner  
230. Sitzung am 29. März 1961 beschlossen hat, hinsichtlich des  
vom Deutschen Bundestag am 16. März 1961 verabschiedeten

Gesetzes über das Kreditwesen

— Drucksachen 884, 1114, 2563, Nachtrag zu 2563 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77  
Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen  
Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz gemäß  
Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 des Grund-  
gesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Ferner hat der Bundesrat folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat hat schon bei seiner Stellungnahme nach  
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes am 20. März 1959 nach-  
drücklich empfohlen, in das Kreditwesengesetz Vorschriften  
für eine wirksame Einlagensicherung aufzunehmen. Er  
muß leider feststellen, daß der Gesetzesbeschluß eine dahin-  
gehende notwendige Ergänzung nicht enthält. Der Bundesrat  
hält es im gegenwärtigen Stand des Gesetzgebungsverfah-  
rens nicht für angezeigt, einen formulierten Ergänzungsvor-  
schlag dem Vermittlungsausschuß zu unterbreiten. Die Ein-  
lagensicherung erachtet der Bundesrat aber, insbesondere

zum Schutz der Sparer bei privaten Kreditinstituten, als so vordringlich, daß er die Bundesregierung bitten muß, insoweit alsbald eine Novelle zum vorliegenden Gesetz einzubringen.

**Zinn**

Vizepräsident

---

Bonn, den 29. März 1961

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 16. März 1961 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

**Zinn**

Vizepräsident

## Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz über das Kreditwesen

### I.

#### Begriff des Kreditinstituts

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Als Kreditinstitut unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes, wer gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibt.“

#### B e g r ü n d u n g

Es entspricht der Zielsetzung des Gesetzes, die Allgemeinheit vor bankgeschäftlicher Betätigung unzuverlässiger Personen, ungeachtet des Ausmaßes dieser Geschäfte, zu schützen. Es müssen demnach auch die bereits vom geltenden KWG erfaßten Minderkaufleute dem Gesetz unterworfen werden, sofern sie Bankgeschäfte gewerbsmäßig betreiben. In einer nicht veröffentlichten Entscheidung des OVG Hamburg vom 29. November 1960 — OVG Bf. I 58/60 — wird auf einen solchen Schutz der Allgemeinheit vor der bankgeschäftlichen Betätigung dieses Personenkreises als Zweck der Bankaufsicht ausdrücklich hingewiesen. Gerade dann, wenn Bankgeschäfte nicht in einem Umfang betrieben werden, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, besteht die Gefahr der Übervorteilung im Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft durch unzuverlässige Gewerbetreibende, insbesondere auf Grund der für den einzelnen oft schwer übersehbaren Konditionen. Die Praxis hat ergeben, daß das Publikum den Schutz durch die Bankaufsicht erwartet.

Die Regelung des Gesetzes, die gegenüber dem früheren Rechtszustand als ein Rückschritt anzusehen ist, würde deshalb nach den Erfahrungen der Bankaufsichtsbehörden eine wirksame Aufsicht hindern und zahlreiche Umgehungen ermöglichen; denn der organisatorische Aufwand für die gewerbsmäßige Durchführung von Bankgeschäften kann durch Einschaltung von Vermittlern, kontoführenden Kreditinstituten, Inkassobüros stark vermindert werden.

Der gegenüber dem geltenden Recht, das lediglich Geschäftsmäßigkeit voraussetzt, notwendigen Einschränkung der Aufsicht auf gewerbsmäßig betriebene Bankgeschäfte trägt der Vorschlag des Bundesrates Rechnung.

### II.

#### Organisation und Bankaufsicht

2. Die **Überschrift des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts** ist wie folgt zu fassen:

„Bankaufsichtsbehörden“

3. § 5 ist wie folgt zu fassen:

„§ 5

#### Organisation

(1) Bankaufsichtsbehörde ist die von der Landesregierung bestimmte oberste Landesbehörde.

(2) Örtlich zuständig ist die Bankaufsichtsbehörde, in deren Bereich das zu beaufsichtigende Kreditinstitut seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung hat.“

#### B e g r ü n d u n g

1. Gegen die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen bestehen durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken.

Die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen als einer selbständigen Bundesoberbehörde ist nur unter den Voraussetzungen des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 GG verfassungsrechtlich zulässig. Zu den Voraussetzungen und zur Anwendbarkeit des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 GG ist zu bemerken:

- a) Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG eröffnet die Möglichkeit zu Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz der landeseigenen Verwaltung (Artikel 83 GG); von dieser Ausnahmemöglichkeit darf daher nur begrenzt Gebrauch gemacht werden.
- b) Da nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG für Angelegenheiten, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden nur durch Bundesgesetz errichtet werden können, ist im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Errichtung einer selbständigen Bundesoberbehörde verfassungsrechtlich jedenfalls dann nicht zulässig, wenn für eine diese Bundesoberbehörde errichtende bundesgesetzliche Regelung kein Bedürfnis im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GG besteht. Denn ein solches Be-

dürfnis ist Voraussetzung einer jeden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung.

Wenn in Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG das Erfordernis eines Bedürfnisses für die Errichtung einer selbständigen Bundesoberbehörde nicht ausdrücklich genannt ist, obwohl Artikel 116 GG des Herrenchiemsee-Entwurfs eine entsprechende Vorschrift als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Errichtung von Bundesoberbehörden vorgesehen hatte, so kann hieraus nicht die Entbehrlichkeit des Bedürfnisses als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Errichtung von selbständigen Bundesoberbehörden gefolgert werden. Die gegenüber dem Herrenchiemsee-Entwurf vorgenommene Umformung und die Nichterwähnung des Bedürfnisses als Zulässigkeitsvoraussetzung in Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG trägt vielmehr lediglich dem Umstand Rechnung, daß die genannte Vorschrift auch anwendbar sein soll für solche selbständigen Bundesoberbehörden, die im Bereich des ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes errichtet werden. In dem Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz entfällt aber die Bedürfnisprüfung nach Artikel 72 Abs. 2 GG. Die Fassung des ursprünglichen Artikels 116 war also zu eng.

- c) Unabhängig von den Darlegungen unter a) und b) folgt aus dem Begriff „selbständige Bundesoberbehörde“, daß einer solchen nur Aufgaben übertragen werden können, deren zentrale Bearbeitung sowohl notwendig als auch möglich ist. Dies ergibt sich insbesondere auch daraus, daß es sich bei der Errichtung einer Bundesoberbehörde nur um eine Ausnahme von der die Regel bildenden Durchführung von Bundesgesetzen in landeseigener Verwaltung (Artikel 83 GG) handelt (vgl. hierzu den Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Juli 1956 — BVerwGE V C 199.55).
2. Nach Auffassung des Bundesrates ist ein Bedürfnis für die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes als selbständiger Bundesoberbehörde nicht gegeben.

Auch die Beratungen des Wirtschaftsausschusses des Bundestages haben ergeben, daß Gegenstand der Aufsicht in erster Linie das einzelne Institut ist. Die Funktionsfähigkeit des Kreditwesens verlangt eine Kompetenz des Bundes nur da, wo die wirtschafts- und währungspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung und der Deutschen Bundesbank einheitlich für das gesamte Kreditwesen zur Auswirkung kommen müssen, und wo aus banktechnischen Gründen eine

einheitliche Regelung der Aufsichtsmaßnahmen erforderlich ist. Dies trifft allein zu für die Regelung der Eigenkapitalausstattung (§ 10 Abs. 1, 2 Nr. 3), der Liquidität (§ 11), der Konditionen (§ 23 Abs. 1), der Anzeige- und Ausweispflicht (§ 31 Abs. 1), der Anordnung von Moratorien sowie der Einstellung des Bank- und Börsenverkehrs (§§ 47, 48). Insoweit erkennt der Bundesrat die Kompetenz des Bundes an, weil es sich hier um zentrale Funktionen handelt. Der Notwendigkeit dieser zentralen Regelungen tragen die vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung des § 6 a und die vorgenannten Bestimmungen Rechnung. Die Bundesregierung hat danach das Recht zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen, um eine einheitliche Ausführung und Anwendung des Gesetzes sicherzustellen. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erlaß von Einzelweisungen in § 6 a Abs. 2 entspricht der Regelung in § 29 des Außenwirtschaftsgesetzes. Damit wird die organische Einheit des Kreditwesens in dem Organisationsvorschlag des Bundesrates hinreichend berücksichtigt.

Ebenso wird die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung für die Organisation der Notwendigkeit eines einheitlichen Gesetzesvollzuges durch die Aufsichtsbehörden gerecht. Die bisherige Praxis der Bankaufsichtsbehörden in Verbindung mit den dargelegten zentralen Lenkungs- und Koordinierungsbefugnissen der Bundesregierung, gewährleisten eine einheitliche Durchführung der Bankenaufsicht durch die Länder. Schon der Sonderausschuß Bankenaufsicht hat diese Aufgabe seit Kriegsende weitgehend gelöst. In diesem Zusammenhang ist auf folgende Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im „Fernseh-Urteil“ hinzuweisen:

„Die Tatsache der gemeinsam koordinierten Erfüllung einer Aufgabe durch die Länder . . . ist, gleichgültig welcher Art die Motive für die Zusammenarbeit sein mögen, für sich genommen kein Grund, der eine natürliche Bundeszuständigkeit rechtfertigen könnte.“

Die Bundesregierung hat sich in der nunmehr 15 Jahre dauernden Ausübung der Aufsicht durch die Länder niemals veranlaßt gesehen, gemäß Artikel 84 Abs. 2 GG allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Da die allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Wirtschaft für die Auslegung und Ausführung des Gesetzes durch die Aufsichtsbehörden der Länder verbindlich sind, ist die Einheitlichkeit der Bankenaufsicht in allen Bundesländern garantiert.

Die erforderliche Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank wird durch eine regionale Bankenaufsicht nicht gehindert, sondern gerade gefördert. Das hat die Vergan-

genheit gezeigt und ist weder von den Bundesressorts noch von der Deutschen Bundesbank bestritten worden.

Das Eingeständnis, daß eine Aufsicht über die Vielzahl von einigen tausend Instituten von einer zentralen Stelle wegen der fehlenden örtlichen Kontakte gar nicht möglich ist, liegt in der weitgehenden Einschaltung der Deutschen Bundesbank mit ihren Hauptverwaltungen und Zweigstellen. Dagegen bestehen schwerwiegende Bedenken. Die Deutschen Bundesbank steht bei der Wahrnehmung ihrer währungspolitischen Aufgaben nach dem Bundesbankgesetz mit den Kreditinstituten in Geschäftsverbindung. Mit der Erfüllung dieser Aufgaben ist es nicht vereinbar, wenn die Deutsche Bundesbank den gleichen Kreditinstituten im Rahmen der Bankenaufsicht mit hoheitlicher Gewalt (vgl. § 44 Abs. 3 Satz 2) gegenübertritt.

Wird die Bundesbank so weitgehend, wie das Gesetz es vorsieht, mit bankaufsichtlichen Aufgaben befaßt, dann wird sie sich bei Schwierigkeiten eines Kreditinstituts nur allzu oft vor die Entscheidung gestellt sehen, ob sie ihren geschäftlichen Interessen oder ihren aufsichtlichen Pflichten den Vorzug geben soll. Diese Interessenkollision ist bei der Organisationsform des Gesetzes unvermeidbar und wird mit Sicherheit zu Schwierigkeiten führen.

3. Der Bundesrat ist bei seinen Einwendungen gegen die Errichtung eines Bundesaufsichtsamts aber nicht auf die Geltendmachung verfassungsrechtlicher Einwendungen beschränkt. Auch die Zweckmäßigkeit der zentralen Aufsicht kann nicht anerkannt werden. Bereits unter 2. sind die Gründe dargelegt, aus denen die regionale Aufsicht durch die Länder zweckmäßiger erscheint.

Vor allem aber kann der Bundesrat auch aus verfassungspolitischen Gründen die zentrale Aufsicht durch eine Bundesbehörde nicht billigen. Im Hinblick auf die im Grundgesetz prinzipiell festgelegte Ordnung zwischen Bund und Ländern sollte selbst bei einer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit die Errichtung einer bundeseigenen Verwaltung nur erfolgen, wenn allein dadurch eine sachgemäßere Wahrnehmung der Aufgaben als durch die Landesverwaltungen gewährleistet wäre. Die seit etwa 15 Jahren ausgeübte Länderaufsicht aber hat, wie von keiner Seite mit schwerwiegenden Gründen angezweifelt wird, uneingeschränkt die Funktionsfähigkeit der Länderaufsicht praktisch erwiesen. Auch insoweit wird weiterhin auf 2. Bezug genommen.

4. Die in Absatz 1 des Bundesratsvorschlages vorgesehene Zuständigkeit oberster Landesbehörden entspricht der bisherigen Regelung. Sie ist auch im Hinblick auf das der Bundesregierung mit dem Ergänzungsvor-

schlag zu § 6 a Abs. 2 eingeräumte Recht zum Erlaß von Einzelweisungen erforderlich. Diese Weisungen können gemäß Artikel 84 Abs. 5 GG grundsätzlich nur obersten Landesbehörden erteilt werden.

4. In § 1 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 4, Überschrift des § 4, § 4, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 4, § 12, § 13 Abs. 1, 2 und 6, § 15 Abs. 4, § 16 Einleitung, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 1 Einleitung und Abs. 2, § 25 Abs. 2, § 26, § 28 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 4, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 1 und 2, § 34 Abs. 2 Satz 2 und 4, § 35 Abs. 2 Einleitung, § 36 Abs. 1 und 2, § 37, § 38 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 3, Überschrift des § 42, § 42, § 43 Abs. 3, § 44 Abs. 1 Einleitung, Nr. 1 und Nr. 3, Abs. 2, § 45 Abs. 1 und 2, § 46 Abs. 1 und 2, § 56 Abs. 1 Nr. 7, § 60 Abs. 1, § 63 Abs. 2 sind die Worte „Bundesaufsichtsam(t)es) (für das Kreditwesen)“ zu ersetzen durch das Wort „Bankaufsichtsbehörde“ und die hierdurch etwa notwendig werdenden grammatikalischen Änderungen vorzunehmen.

#### Begründung

Notwendige Folge des Änderungsvorschlages zu § 5.

5. Folgender § 6 a ist einzufügen:

#### „§ 6 a

Verwaltungsvorschriften und Weisungsbefugnis

(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben erlassen.

(2) Die Bundesregierung kann Einzelweisungen über die Ausführung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen in den Fällen erteilen, die dem Umfang nach von erheblicher Bedeutung sind oder in denen die Entscheidung von grundsätzlicher Natur ist. Die Weisungen dürfen nur erteilt werden, um die gleichmäßige Ausführung dieses Gesetzes sowie der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und die gleichmäßige Beurteilung von Zuwiderhandlungen herbeizuführen.“

#### Begründung

Die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften ergibt sich aus Artikel 84 Abs. 2 GG.

Die in Absatz 2 für die Bundesregierung vorgesehene Möglichkeit zum Erlaß von Einzelweisungen gibt ihr das Recht, in den erforderlichen Fällen einen wirksamen einheitlichen Vollzug des Gesetzes sicherzustellen.

6. § 7 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Deutsche Bundesbank soll zu den Beratungen des Zentralbankrates einen von den

Bankaufsichtsbehörden zu benennenden Vertreter zuziehen, soweit Gegenstände behandelt werden, die der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen. Der Vertreter hat kein Stimmrecht."

#### Begründung

Folge des Änderungsvorschlages zu § 5.

### 7. § 10

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Kreditinstitute müssen im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, ein angemessenes haftendes Eigenkapital haben. Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank Grundsätze, nach denen für den Regelfall zu beurteilen ist, ob die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt sind. Die Bankaufsichtsbehörden und die Spitzenverbände der Kreditinstitute sind vorher anzuhören. Die Grundsätze sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.“

#### Begründung

Wie bereits ausgeführt, erscheint es notwendig, daß die Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitute nach einheitlichen Grundsätzen beurteilt wird. Entsprechend dem Organisationsvorschlag des Bundesrates ist deshalb in Absatz 1 Satz 2 vorgesehen, daß der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nach Anhörung der Bankaufsichtsbehörden und der Spitzenverbände der Kreditinstitute die das Eigenkapital betreffenden Grundsätze aufstellt.

b) In Absatz 2 Nr. 3 ist der letzte Halbsatz zu streichen.

#### Begründung

Folge des Änderungsvorschlages zu § 5. Außerdem ist die Ermächtigung zur Subdelegation bei der regionalen Organisation der Bankenaufsicht unzweckmäßig.

8. In § 10 ist nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 einzufügen:

„(5) Bei Kreditinstituten, für deren Verbindlichkeiten öffentlich-rechtliche Körperschaften als Gewährträger haften, gilt das haftende Eigenkapital als angemessen, sofern die durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen jährlichen Zuführungen zu den Rücklagen vorgenommen werden.“

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

#### Begründung

Bei Kreditinstituten, für deren Verbindlichkeiten öffentlich-rechtliche Körperschaften als Gewährträger haften, ist die Sicherheit der Einlagen durch diese Haftung gewährleistet. Hier hat das haftende Eigenkapital die Funktion eines Risikopuffers im Interesse des zur Haftung verpflichteten Gewährträgers. Daher ist es dann nicht mehr als angemessen anzusehen, wenn die Institute nicht in der Lage sind, diejenigen Zuführungen zu den Rücklagen vorzunehmen, die ihnen durch sondergesetzliche Regelung bzw. durch Satzung vorgeschrieben sind.

9. In § 11 sind die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Der Bundesminister für Wirtschaft stellt im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank Grundsätze auf, nach denen für den Regelfall zu beurteilen ist, ob die Liquidität eines Kreditinstituts ausreicht. Die Bankaufsichtsbehörden und die Spitzenverbände der Kreditinstitute sind vorher anzuhören. Die Grundsätze sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.“

#### Begründung

Siehe Begründung zu § 10 Abs. 1.

10. In § 13 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „der Deutschen Bundesbank anzuzeigen“ zu ersetzen durch die Worte „der Bankaufsichtsbehörde über die Deutsche Bundesbank anzuzeigen“.

#### Begründung

Die Kreditanzeige nach § 13 ist eine wesentliche Erkenntnisquelle für die Bankaufsichtsbehörde und muß deshalb an diese, nicht an die Deutsche Bundesbank, gerichtet werden.

### 11. § 23

a) In Absatz 1 sind in Satz 1 nach den Worten „durch Rechtsverordnung“ einzufügen die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“.

Der letzte Satz ist durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen sind die Bankaufsichtsbehörden, die Spitzenverbände der Kreditinstitute und, soweit sich die Rechtsverordnung auf die Habenzinsen bezieht, auch die Deutsche Bundespost zu hören.“

b) Absatz 3 ist zu streichen.

#### Begründung

Der vorgesehene Verzicht auf die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 80 Abs. 2 GG zulässig. Er ist auch zweckmäßig, weil durch die notwendige Mitwirkung der Deutschen Bundesbank und die Pflicht zur

Anhörung der Bankaufsichtsbehörden, der Deutschen Bundespost und der Spitzenverbände der Kreditinstitute ausreichend gesichert ist, daß bei der Entscheidung alle in Betracht zu ziehenden Umstände berücksichtigt werden.

12. In § 31 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlages zu § 5. Außerdem ist die Ermächtigung zur Subdelegation bei der regionalen Organisation der Bankenaufsicht unzumutbar.

13. In § 44 Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Bei der regionalen Organisation der Bankenaufsicht ist eine hoheitliche Aufsichtsbefugnis der Deutschen Bundesbank nicht angezeigt.

14. § 49 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„§ 49

Sofortige Vollziehbarkeit

Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Bankaufsichtsbehörde haben. . .“.

Begründung

Infolge der Empfehlung zu § 5 entfällt gegen Maßnahmen der Bankaufsichtsbehörde in der Regel das Rechtsmittel des Widerspruchs.

15. § 50 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Bankaufsichtsbehörde kann die Befolgung der Verfügungen, die sie innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse trifft, mit den nach Landesrecht zulässigen Zwangsmitteln durchsetzen. Soweit und solange in einem Land Vorschriften über die Vollstreckung von Verwaltungsmaßnahmen fehlen, findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) entsprechende Anwendung. Die Bankaufsichtsbehörde kann Zwangsmittel auch gegen Kreditinstitute anwenden, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.“

Begründung

Folge des Änderungsvorschlages zu § 5. In den meisten Ländern sind außerhalb des Kreditwesengesetzes landesrechtliche Vorschriften über den Vollzug und die Vollstreckung von Verwaltungsakten vorhanden. Insoweit besteht kein Bedürfnis, das Bundesverwaltungsvollstreckungsgesetz anzuwenden. Nur in den Län-

dern, in denen einschlägige landesrechtliche Vorschriften fehlen, ist es für anwendbar zu erklären.

16. § 51 ist wie folgt zu fassen:

„§ 51

Kosten und Gebühren

(1) Die Kosten der Bankaufsichtsbehörde sind, soweit sie nicht durch Gebühren nach Absatz 2 oder durch besondere Erstattung nach Absatz 3 gedeckt sind, von den Kreditinstituten zu neunzig vom Hundert zu erstatten. Sie werden anteilig auf die einzelnen Kreditinstitute nach Maßgabe ihres Geschäftsumfanges umgelegt.

(2) Die Bankaufsichtsbehörde kann für Entscheidungen auf Grund der §§ 32, 34 Abs. 2 und §§ 35 bis 37 Gebühren festsetzen.

(3) Die Kosten, die durch die Depotprüfung nach § 30, durch eine Bekanntmachung nach § 38 Abs. 2, eine auf Grund von § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorgenommene Prüfung oder durch die Bestellung einer Aufsichtsperson entstehen, sind von dem betroffenen Unternehmen gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Bankaufsichtsbehörde vorzuschließen.“

Begründung

Folge des Änderungsvorschlages zu § 5.

17. § 52 ist wie folgt zu fassen:

„§ 52

Sonderaufsicht

Gegenüber Kreditinstituten, die einer staatlichen Sonderaufsicht unterliegen, stehen die Befugnisse nach §§ 32, 33, 35, 36, 38, 45 und 46 der Sonderaufsichtsbehörde zu. Die Befugnisse nach §§ 44, 50 und 51 stehen sowohl der Bankaufsichtsbehörde als auch der Sonderaufsichtsbehörde zu. §§ 7 bis 9 gelten sinngemäß. Soweit die Sonderaufsichtsbehörde die Befugnisse der Bankaufsichtsbehörde ausübt, ist sie Verwaltungsbehörde im Sinne des § 60. Die Erlaubnis gemäß § 32 darf von der Sonderaufsichtsbehörde nur im Einvernehmen mit der Bankaufsichtsbehörde erteilt werden.“

Begründung

Das in dem Gesetzesbeschluß vorgesehene Nebeneinander von staatlicher Sonderaufsicht und Fachaufsicht wird einer sinnvollen Ordnung nicht gerecht und begegnet verwaltungswirtschaftlichen Bedenken. Es besteht die Gefahr, daß beide Behörden voneinander abweichende Maßnahmen treffen.

Im übrigen ist es als Folge des Vorschlages zu § 5 und aus Zweckmäßigkeitsgründen geboten, die regionale Aufsicht über die Hypotheken- und Schiffsbanken ebenfalls beizubehalten.

18. In § 62 sind die Absätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlages zu § 5.

### III.

#### Ergänzende Vorschriften

19. In § 47 Abs. 3 sind nach dem Wort „Verfahrensrechts“ die Worte „sowie des Steuerrechts“ einzufügen.

Begründung

Für den Fall, daß die Bundesregierung Maßnahmen nach § 47 Abs. 1 trifft, wird es für das Steuerrecht ebenso wie für die anderen in § 47 Abs. 3 genannten Rechtsgebiete aus volkswirtschaftlichen und rechtspolitischen Gründen dringend notwendig sein, die Rechtsfolgen für Fristen und Termine zu bestimmen. Diesem sachlichen Bedürfnis entsprechend hatte die Bundesregierung in den Katalog ihres Entwurfs in § 47 Abs. 3 das Steuerrecht mit aufgenommen. In den Ausschlußberatungen des Bundestages wurde diese Bestimmung nur deswegen gestrichen, weil dadurch das Gesetz nach Artikel 105 Abs. 3 GG der Zustimmung des Bundesrates bedürfen würde. Abgesehen davon, daß diese Begründung nicht rechtfertigen könnte, eine von der Sache her als notwendig festgestellte gesetzliche Maßnahme zu unterlassen, bedarf das Gesetz nach Auffassung des Bundesrates sowie seiner Zustimmung, so daß die Aufnahme des Steuerrechts in den Katalog des § 47 Abs. 3 den Rechtszustand insoweit nicht verändern würde.

### IV.

#### Erlaß von Rechtsverordnungen

20. In § 1 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 2 Nr. 3, § 31 Abs. 1 sind nach dem Wort „Rechtsverordnung“ jeweils einzufügen die Worte „, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“.

Begründung

Nach Auffassung des Bundesrates bedarf das Gesetz seiner Zustimmung; infolgedessen bedürfen auch die zu erlassenen Rechtsverordnungen nach Artikel 80 Abs. 2 des Gesetzes seiner Zustimmung.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen dienen daher der Klarstellung im Interesse der Rechtssicherheit.

21. Dem § 47 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und Absatz 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

Begründung

Das Zustimmungserfordernis nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes muß ausgeschaltet werden, um die gemäß § 47 zu erlassenden Rechtsverordnungen ohne Zeitverlust in Kraft setzen zu können.

22. In § 48 Abs. 1 sind nach den Worten „durch Rechtsverordnung“ die Worte einzufügen „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“.

Begründung

Siehe Begründung zu § 47.